Blätter für Heimatkunde 76 (2002)

Inge Friedl

Das Freihaus des Pfarrers von St. Dionysen in Bruck an der Mur

Zum Begriff Freihaus

Das Deutsche Rechtswörterbuch definiert „Freihaus" als ein *„von Abgaben, Lasten befreites oder mit sonstigen Vorrechten ausgestattetes Haus"*.[1] In steirischen Quellen finden wir neben der Bezeichnung „Freyhaus",[2] „freieigentümliche, freie Behausung",[3] „frey aigen Haus",[4] „Freyung"[5] und „freythoff".

Die Besitzer eines Freihauses nehmen eine privilegierte Sonderstellung in der Stadt ein, denn sie sind durch den Freibrief von allen Abgaben und Diensten befreit und aus der Jurisdiktion des Stadtgerichts herausgenommen. Die Leistung und Einkünfte der Stadt waren aber in erster Linie auf dem bürgerlichen Hausbesitz begründet.[6] Es galt der Grundsatz, daß ein jeder *„von allen unbeweglichen Gütern, so in der Stadt Burgfried liegen, dem Stadtmagistrat Steuer geben und nebst den Bürgern das gemeine Mitleiden tragen"* solle. Ausgenommen von diesem „Mitleiden" waren nicht nur die Freihäuser, sondern auch adeligen und geistlichen Grundherrschaften zinsende Liegenschaften sowie Klöster und Kirchen. Meist waren es Adelige, die vom Stadtherrn das Privileg der Steuerfreiheit erhielten, was bei der Bürgerschaft dementsprechend unbeliebt war.

Es bedeutete für den Magistrat nicht nur, daß von einem solchen Haus keine Steuern zu erwarten waren, die Besitzer waren auch frei von Bürgerpflichten, wie dem Instandhalten und dem Bau der Stadtbefestigung, der Pflege der Straßen und dem „Thorstehen" an den Stadttoren.

Diese „befreiten" Häuser machten den Städten oft große Sorgen,[7] denn die adeligen und geistlichen Besitzer städtischer Häuser weigerten sich, gestützt auf ihr Privileg der persönlichen Steuerfreiheit, die städtischen Lasten mitzutragen. Klöster und Adelige erwarben in den wichtigsten Städten Häuser, nicht nur, um in Kriegszeiten hinter den Stadtmauern Schutz zu finden, sondern auch, um die Naturalien, die sie von den untertänigen Bauern als Zins erhielten, hier zu verkaufen. Da ihr Besitz von Steuern und allen Diensten und Lasten befreit war, die der Bürger zu leisten und zu tragen hatte, konnte sein Inhaber die Ware, z.B. Weine, billiger abgeben als jener.

Die Inhaber der Freihäuser siedelten selbst Handwerker an, Nichtbürger, und ließen sie Handel treiben. Der bürgerliche Handel litt unter dem Wettbewerb der

[1] Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 3, Weimar 1935–38, Sp. 753 f. – Hier auch die verwandten Begriffe „Freigut" und „Freihof".

[2] Elisabeth Schmölzer, Archivalische Vorarbeiten zur österreichischen Kunsttopographie, Graz I, Adels- und Freihäuser, Graz 1993, S. 340.

[3] Ebda, S. 1.

[4] Ebda, S. 365.

[5] Ebda, S. 323.

[6] Dies und das Folgende nach Fritz Popelka, Geschichte der Stadt Graz, Bd. II, Graz 1960, S. 167 f.

[7] Dies und das Folgende nach Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark, 1282–1740, Graz 1942 (2. Aufl.), S. 254 f.

„Freibriefler", die trotz ihrer großen Einkünfte steuerfrei waren. Jedes Haus, das der Bürgerschaft so verlorenging, war ein schwerer Schaden für den Magistrat, denn jeder „mitleidende" Bürger weniger bedeutete eine größere Last für die anderen. Die der Stadt vorgeschriebene (Gesamt-)Steuer und ihre sonstigen Ausgaben blieben gleich hoch, sodaß sich bei einer geringeren Zahl von Steuerpflichtigen der Anteil des einzelnen erhöhte.

Die Stadtgemeinde war eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die befähigt war, Vermögen zu erwerben und zu verwalten.[8] Die Landesfürsten gründeten Städte, um feste Stützpunkte zu gewinnen, aber auch, um auf nie versiegende Finanzquellen zurückgreifen zu können. Abgaben aller Art ergaben sich aus Handel und Verkehr. Neben den ordentlichen und außerordentlichen Steuern bildeten die Regalien einen wichtigen Posten im Haushalt. Das Gerichts-, Maut-, Zoll- und Judenregal warf gerade in den Städten recht beträchtliche Summen ab. Neben diesen Steuerforderungen hatte die Bürgerschaft noch die Last einer geordneten inneren Verwaltung zu tragen. Nicht nur die Kosten für die Stadtbefestigung, die innere Sicherheit, den Straßenbau waren zu tragen, auch die Bürgerpflichten, wie Robot z.B. für den Festungsbau oder Wachdienste, wollten erfüllt sein.

So ist es kein Wunder, daß gerade in Städten mit einer großen Anzahl von Freihäusern wie Graz ein regelrechter Kampf um die Steuerpflicht der oberen Stände ausbrach,[9] denn eine allgemeine Anerkennung der Steuerfreiheit städtischer Häuser der fraglichen Kategorie hat nie stattgefunden. Alle adeligen und geistlichen Häuser in den Städten und Märkten wurden vom Landesfürsten vielmehr grundsätzlich als steuerpflichtig betrachtet.[10] Freibriefe sollten nur Privilegien einzelner festlegen. Die seltene Bewerbung um solche Befreiungsurkunden deuten darauf hin, daß der Adel die persönliche Steuerfreiheit auf seinem Stadtbesitz als selbstverständlich betrachtete und ihn nicht anders behandelt wissen wollte als seine Güter auf dem Lande.[11] Daran konnte auch der Erlaß Herzog Ernsts von 1418 wenig ändern, der in den „Freiheiten der Städte und Märkte des Herzogtums Steier" festhielt: *„Auch meinen wir festiglich, welcher Pfaff oder Edelleut oder ihre Holden in unseren benannten Städten und Märkten Häuser oder anderes Erbe in unserem Burgfried haben und die Gewerb und Arbeit auf denselben mit unseren Bürgern treiben, daß diesselben mit ihnen in Steuer und anderen Sachen mitleiden sollen."*[12]

Das Jahr 1292 beginnt für die Brucker mit einer Belagerung ihrer Stadt, die die gerade erst errichtete Ummauerung und Befestigungsanlage auf eine erste Probe stellt. Der steirische und bairische Adel, im „Deutschlandsberger Bund" gegen Herzog Albrecht I. verschworen, greift im Winter 1292 an und belagert im Februar die Stadt Bruck an der Mur aus Wagenburgen und Zeltlagern. In einer Gewaltaktion läßt Albrecht den tief verschneiten Semmering freischaufeln und erreicht Bruck, das bis dahin standhalten konnte, eben als die Verschwörer die Belagerung abzubrechen begannen.

[8] Zum städtischen Finanzwesen siehe auch Popelka, Graz, S. 166 ff.

[9] Franz Freiherr v. Mensi, Der Kampf um die Steuerpflicht der Mitglieder der oberen Stände in Graz, in: ZHVSt 9/1911, S. 1 ff.

[10] Ebda, S. 3.

[11] Popelka, Graz, S. 168.

[12] Mensi, Steuerpflicht, S. 5.

Erste Nachricht vom Freihaus 1292

Noch ganz unter dem Eindruck dieses Ereignisses kommt es ein halbes Jahr später zu einem Vertrag[13] zwischen der Stadt und dem Pfarrer von St. Dionysen, Nicolaus de Mixna.[14] Am 27. August 1292 bezeugen Richter Rugerus, die zwölf Geschworenen und die übrige Bürgerschaft in Bruck, daß der Pfarrer Nicolaus von St. Dionysen, auf die Bitte der Bürgerschaft hin, im oberen Teil der Stadt bei der Mur einen Turm mit einem anliegenden Hof und eine Mauer[15] in einer Höhe von 15 Klafter,[16] die sich vom Haus des Pernher bis zum vorgenannten Turm erstreckt, erbaut hat. Für diesen Hof wurde die Befreiung von allen Abgaben und Dienstbarkeiten zuerkannt. Es ist wahrscheinlich, daß auch der Pfarrer von St. Dionysen mit seinen Untertanen schwer unter dem Heer der Belagerer gelitten hat. Da die Pfarre von St. Dionysen sehr gut dotiert war, konnte er es sich leisten, der Bitte der Bürgerschaft nachzukommen und zur Befestigung der Stadt beizutragen. In einer Übersetzung der lateinischen Urkunde von 1292 heißt es 1441: *„zu unserer stat krefftung und bewarnus ... zu zeiten, so man furcht die stat zu besiczen oder so gros und mechtig ungewisser der krieg auferstunden."*[17]

Lage des Freihauses und mit dem Freihaus verbundene Rechte

Das Freihaus befand sich *„inwendig der maur"*, der Turm *„auswendig die parkgrabenmaur"*. Heute finden wir das Freihaus am unteren Ende der Schiffgasse, Hausnummer 21. An der Gartenecke des Freihauses ist noch ein Torkegel und ein Bogenansatz des ehemaligen Schifftores zu sehen, das 1888 abgetragen wurde.

Der Pfarrer konnte nun im Kriegsfall mit seinem Hausgesinde, seinen Untertanen und seinen Fahrnissen in sein Freihaus hinter die schützenden Stadtmauern flüchten. Beides, Turm und Hof, hat er mit *„sein aigen arbaitter und kosten"* errichtet. Dafür wurden ihm und seinen Nachfolgern und allen, die die *„egenannten pew"* mit Recht besitzen, Befreiungen zuerkannt:

- Alle, die in dem Haus wohnen, sind gänzlich befreit von allen Dienstbarkeiten und Abgaben, die andere Bürger leisten müssen. Ausgenommen sind Händler, die in dem Haus wohnen. Solche müßten *„von irn handl und von der hab, damit sy handelnt"* sehr wohl Abgaben leisten, aber *„cum moderatione"*, *„mit mas"*, nämlich nicht so viel, wie andere Mitbürger bzw. Händler geben müssen.
- Die Bewohner des Freihauses sollen an allen Vorteilen und Freiheiten des Stadtlebens teilhaben, sie *„niessen und sich frewen in allen dingen der statt"*, wie ein Bürger mit vollem Bürgerrecht, *„sive civium pleno iure"*.
- Was Güter betrifft, die in die Stadt geführt werden und Untertanen, die sich hier aufhalten, so sollen sie *„kain bedurffung, mangel oder notdurfft"* leiden und ohne den Willen des rechten Besitzers nicht angegriffen oder angerührt werden.[18]
- Mit dem Freihaus ist das Recht des Pfarrers verbunden, jährlich *„drey oder vier vass wein"* steuerfrei zu verkaufen.

[13] StLA, Urk. Nr. 1418.

[14] Nach Franz Mittermüller – Bernhard A. Reismann, Geschichte der Marktgemeinde Oberaich, Bd. 2, Oberaich 1999, S. 198: Nikolaus de Mixna war Pfarrer von 1292 bis 1324.

[15] Möglicherweise ein Hinweis darauf, daß die Stadtmauer bei der Belagerung Schaden genommen hat.

[16] 1 Klafter = 1,8964 Meter.

[17] StLA, Urk. Nr. 5707.

[18] In diesen Abschnitten erschließt sich der mittelhochdeutsche Text oft erst nach Lektüre der lat. Urkunde. Es zeigt sich hier neben dem Unvermögen des mittelalterlichen Übersetzers auch die Unausgereiftheit der deutschen Sprache im 15. Jh.

- Für den Fall, daß der Pfarrer den Hof verkaufen will, wahrt sich die Stadt das Vorkaufsrecht. Erst wenn sie darauf verzichtet, kann er ihn an andere verkaufen, ausgenommen an den Landesherrn.

Es waren vor allem zwei Bereiche, die wegen eines Freihauses immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Stadt und Hausbesitzern führten: Der steuerfreie Handel (vor allem mit Wein) und der Aufkauf von bürgerlichen Häusern durch Adelige bzw. die Wahrung der Rechte eines Freihauses beim Verkauf. Im Brucker Vertrag werden beide Probleme angesprochen, vor allem der Handel von „Inwohnern" und des Pfarrers, der ja einen Lebensnerv der Handelsstadt Bruck traf, wurde geregelt. Den Weinausschank im Haus im „Winkhel" könnte die Schwester des Pfarrers, die mit dem Brucker Bürger Leutold verheiratet war, betrieben haben.[19]

Zusätzlich zum Freihaus hatte der Dionysener Pfarrer noch einen Garten gepachtet, von dem allerdings Zins gezahlt werden mußte, da er nicht, wie Hof und Turm, zur *„freyung"* gehörte. Am 24. April 1394[20] bestätigt der Brucker Bürger und Zechmeister Ott Hofschuester[21] dem Pfarrer zu Dionysen Albrecht Griffsteter den Empfang von 15 Schilling Wiener Pfennig. Diese Summe, insgesamt 450 Pfennig, wird vom Gesellpriester Peter Füller überbracht und stellt die Ablöse für den jährlichen Dienst von 15 Pfennigen dar,[22] die der Pfarrer bisher für das *„perckhgrabgertl,*[23] *gelegen an der egenanten khierchen hauß an die statmaur"* an die Zeche gedient hat.

Erster Streit zwischen Pfarrer und Stadt, 1403

Wenige Jahre später, 1403, kam es zwischen Bürgerschaft und St. Dionysen zur ersten Auseinandersetzung um Turm und Hof *„in dem Winkhel"*. Friedrich Sacher, Pfarrer zu St. Dionysen und Hofkaplan, wandte sich an Herzog Wilhelm, wies die lateinische Urkunde von 1292 vor und bat, diese *„ze deutsch"* zu *„verkern"*,[24] also zu übersetzen und wohl auch zu bestätigen. Dies geschah am 20. Mai 1403 in Wien. Offensichtlich war inzwischen Unklarheit entstanden, was die Freiheiten des Brucker Hauses betrifft. Da die lateinische Urkunde nicht ausreichte, um Klarheit zu schaffen – vermutlich waren viele Bürger des Lateinischen nicht mächtig und wollten nicht der Deutung und Übersetzung anderer, z.B. des Pfarrers, trauen – wurde nun ein deutscher Text gebraucht. Wir erfahren aus der Urkunde nicht, welche Punkte strittig waren. Es wird die alte *„hantvest mit allen puncten und artikelln"* bestätigt und zugesichert, daß der Pfarrer und seine Nachkommen auch künftig *„recht, gnad und frayhait in unser statt ... in Prukg zu dem turm und dem hof haben und niessen."* Richter, Rat und Bürger zu Bruck werden ermahnt, daß dies ohne

[19] Mittermüller – Reismann, Oberaich, S. 198.

[20] StLA, Urk. Nr. 3806.

[21] Hofschuester bezeichnet sich als *„Zechmeister ze Pruckh"*, was möglicherweise darauf hindeutet, daß er Zechmeister der Stadtpfarrkirche, damals die St. Ruprechtskirche am gegenüberliegenden Murufer, war. In Frage käme auch die St. Nikolaus Kirche in Pischk mit der St. Nikolaus Bruderschaft.

[22] Franz Wagner, Historisches Gassen- und Häuserbuch der Stadt Bruck a. d. Mur, 1935, S. 79. Wagner sieht die 15 Schilling Wiener Pfennig als jährlichen Dienst an. Bei dieser doch relativ großen Summe dürfte es sich jedoch um die Ablösesumme handeln, nicht um den jährlichen Zins.

[23] Ebda. Auf einer neueren handschriftl. Abschrift, die der Urkunde beigelegt ist, findet sich der Hinweis: „Verständlicher ist das anderwärts vorkommende ‚*parkgraben*'". Es dürfte sich hier um den Stadtgraben handeln (siehe die Erwähnung von *„parkgrabenmauer"* auf Seite 42). In der lateinischen Urkunde von 1292 finden wir den Ausdruck *„parcani murum"*.

[24] StLA, Urk. Nr. 5707.

„*irrung und widersprechen*" zu geschehen habe und dem Pfarrer „*khainerley gewalt, irrung oder beschwerung*" geschehen dürfe.

Neuerlicher Streit, 1444

Allein, wenige Jahrzehnte später lesen wir in einem undatierten Schreiben[25] des Pfarrers Hans Gretzer von einer neuerlichen „*zwitrecht*" wegen des Brucker Freihauses. Gretzer bittet vermutlich den Landesverweser,[26] neben einer anderen Streitsache, auch in zwei Brucker Angelegenheiten für ihn ein Schreiben aufzusetzen. Zum einen an die Brucker Bürger „*von des haus wegen zu Prukg, das si mir genomen haben*". Es dürfte wegen des Hauses zu Auseinandersetzungen zwischen den Streitparteien gekommen sein, denn der Pfarrer spricht von „*zwitrecht ... so sy und ich miteinander haben*". Er erwähnt auch, daß er sich in dieser Sache bereits an König Friedrich gewandt habe. Zum anderen bittet er, an „*Symon Pucher zu Prukg zu schreiben*", der meint, Anspruch auf den „*weingarten und ain haws gelegen zu Prukg*" zu haben, die aber beide seiner Kirche St. Dionysen zugehören. Symon Pucher habe ihn in dieser Sache sogar vor der Landschranne in Graz verklagt.

Vermutlich handelt es sich in beiden Fällen um besagtes Freihaus „*im Winkhel*". Pfarrer Gretzer führte wohl einen Kampf an zwei Fronten, gegen die Brucker Bürgerschaft einerseits, die ihm das Freihaus überhaupt streitig machen wollte, und gegen Symon Pucher, vermutlich Brucker Bürger, der sein Haus konkret beanspruchte.

Es liegt eine Vorladung von Leopold Aschbach, Verweser zu Graz, von 1444 vor, in der er sich an die Bürger von Bruck wendet und die Klagepunkte anführt, die ihm „*her Hanns zu erkennen geben hat*".[27] Im wesentlichen hält sich Aschbach an die Formulierungen des Pfarrers aus dem oben angeführten Schreiben. Er verfasse diese Vorladung auf Befehl König Friedrichs und lade beide Parteien auf dessen Weisung hin vor die Landschranne. Dieser Streit, dessen Urteil uns nicht überliefert ist, ebensowenig wie die Beendigung der Auseinandersetzung Pucher–Gretzer, dürfte sich schon jahrelang hingezogen haben. Denn schon am 4. Jänner 1441 stellte König Friedrich in Wiener Neustadt in dieser Angelegenheit eine sehr umfangreiche Urkunde aus.[28] Damals hat sich Hans Gretzer aufgemacht, um den König um eine Bestätigung seiner Privilegien, das Freihaus betreffend, zu bitten. Kg. Friedrich bestätigt dabei die Handfeste von Herzog Wilhelm in allen Punkten, die ja auch die Übersetzung des lateinischen Textes enthält. Er wendet sich an die Bürger von Bruck und betont, wir „*wellen ernstlich, dass sy den egenanten pfarrer ... bey dieser unser bestettung beleibung lassen und sy daweder nicht beschweren*". Viel genützt hat dies dem Hofkaplan Gretzer zunächst nicht, die Bürgerschaft scheint die Mahnung des Königs nicht sonderlich ernst genommen zu haben. Da die Brucker Ratsprotokolle aber noch 1545 von „*der Pfarre St. Dionysen Haus*" sprechen,[29] ist anzunehmen, daß sich Pfarrer Gretzer mit seinen Ansprüchen letztlich durchsetzen konnte.

Nach dem Häuserbuch von Wagner[30] ist uns bis ins 16. Jh. überhaupt nur das Freihaus des Pfarrers von Dionysen überliefert. Das nächstgenannte ist das Haus Herzog-Ernst-Gasse 9, das 1575 durch Heirat an die Stubenberger kommt und

[25] StLA, Archiv Göss-Stift, K200/H280.
[26] Der Empfänger des Briefes ist nicht bekannt, die Anrede lautet: „*Lieber herr gedenkt den nachgeschriben zu schreiben*".
[27] StLA, Archiv Göss-Stift, K200/H280.
[28] StLA, Urk. Nr. 5707.
[29] Wagner, Häuserbuch, S. 79.

1577 von Erzherzog Karl zum (Stubenberg'schen) Freihaus erklärt wird.[31] 1610 wird „*des Abbt von Admont Freihaus*"[32] genannt, das heutige Kaufhaus Leiner in Bruck. Es ist anzunehmen, daß Admont aber weitaus ältere freie Besitzungen in Bruck hatte, denn als die Neuanlage der Stadt am linken Murufer durch König Ottokar II. Przemysl erfolgte, mußten diese Gründe erst vom Stift Admont im Tauschweg erworben werden.[33] Für das Jahr 1407 ist ein „Granarium", ein Getreidespeicher,[34] als Stiftsbesitz genannt.

Geschicke des Freihauses im 16. und 17. Jh.

Dies mag erklären, daß die Brucker die Anwesenheit eines „Freihäuslers" in ihren Mauern zunehmend als störend empfanden, insbesondere als die Erinnerung an die dramatischen Ereignisse von 1292 immer mehr verblaßte. Aus diesem Grund sahen sich zwei Pfarrer gezwungen, die Privilegien von 1292 neuerlich bestätigen zu lassen und sie den Bruckern wieder in Erinnerung zu rufen. Inwieweit inwohnende Handwerker, als Konkurrenz zu bürgerlichen, bei diesen Auseinandersetzungen eine Rolle spielten, läßt sich schwer sagen, zumindest für das 16. und 17. Jahrhundert scheint dies aber nicht zuzutreffen. 1545 wird das Haus von einem Schiffmann, Stephan Hauser, bewohnt,[35] 1629 klagt der Pfarrer Matthias Wolphius, daß er von den Gästen, die im Hause wohnen, oft gar keine Miete bekomme, „*dann es maistenthails nur arme verdorbene Hanndtwercksleut unnd Schieffkhnecht gewesen*" seien, „*die sunsten in der stat nit leichtlich Herberg bekhomen.*"[36]

Zu dieser Zeit muß das jahrhundertealte Haus bereits in einem sehr schlechten Zustand gewesen sein. In einem Bericht an den Erzpriester in Graz beschreibt Wolphius das baufällige Gebäude, das „*vom Fundament der Erden an umb und umb an allen Eckhen biß auf das Dach also schlecht und paufellig ist, daß es von nun an nit mehr sicher ist darinnen zue wohnen, sintemal die Gewelber unnd Esterrich vom Gewitter dermassen zerwaicht sind, das schon in ains nach dem andern begindt einzuegehen, wie dann vor wenig Wochen ain Esterreich mit ainem armen weib, die sich etlich Jahr darinnen auffgehalten, an ainer Seiten eingebrochen, alls die khaum mit dem Leben darvon khommen ...*".[37] Der Pfarrer zieht eine Neuerrichtung des Hauses nicht mehr in Betracht, da er es selbst nicht mehr nützen will und auch auf die Privilegien, die am Haus haften, keinen Wert mehr legt. Der Schaden sei größer als der Nutzen, da er alle Reparaturen selbst bezahlen müsse. Außerdem lebten die Inwohner des Hauses dauernd in Streit mit den Bürgern, woraus der Pfarre ein langwieriger Rechtsstreit mit der Stadt erwachsen war, der bis zum geschlossenen Vergleich viel Zeit, Mühe und Geld gekostet hatte. Zudem wurde noch die Feuersgefahr angeführt, da die Inwohner mit dem Feuer unachtsam umgingen und die Stadt Bruck im Falle eines Brandschadens angedroht hatte, die Schulden beim Pfarrer einzutreiben. Kurz, man habe einen Verkaufserlös von 600 Gulden zu erwarten. Dieses Geld könnte man entweder „*an ain vichalbm oder auff ain weingarten zuelegen, deren zwayen Dingen die Pfarr manglet.*"

[30] Ebda.
[31] Ebda, S. 265.
[32] Ebda, S. 39.
[33] Richard Antauer, Bruck an der Mur. Ein Heimatbuch, Bruck a. d. Mur 1951, S. 24.
[34] Ich danke Hofrat Univ.-Prof. Dr. Walter Brunner für diesen Hinweis.
[35] Wagner, Häuserbuch, S. 79.
[36] Mittermüller – Reismann, Oberaich, Bd. 1, S. 139.
[37] Dies und das Folgende ebda, S. 128 ff.

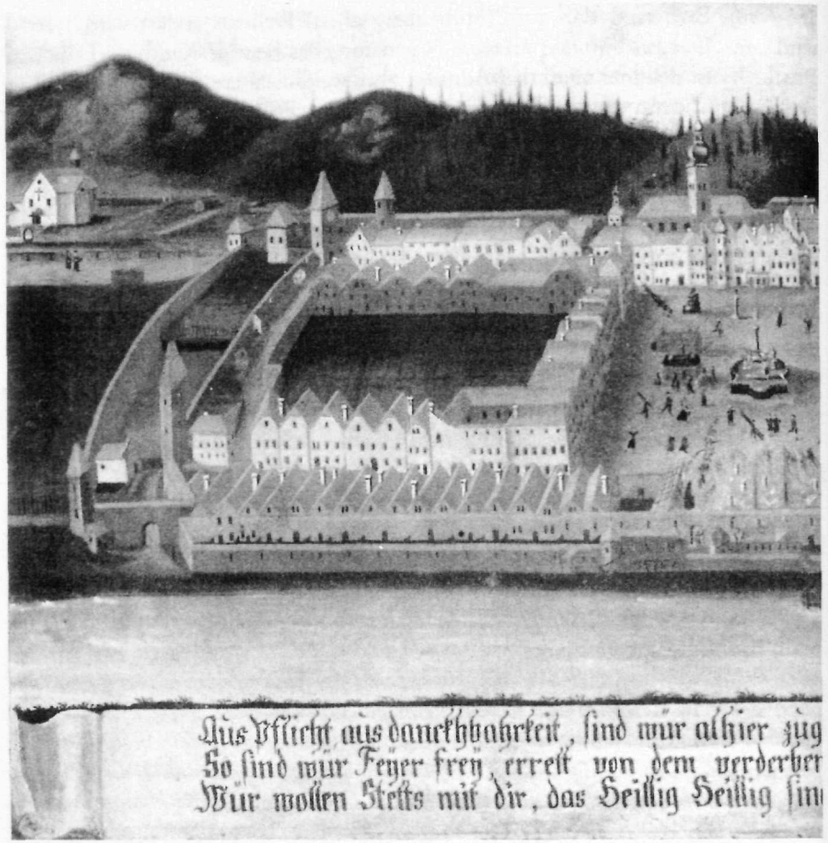

Abb. 1: Johann Georg Eisenschmid: Bruck um 1721, links unten erkennt man Freihaus und Turm „im Winkel".

Das desolate Freihaus wurde tatsächlich verkauft und das daraus gewonnene Kapital in einem Weingarten im Marburger Raum gut angelegt.[38] Durch den Verkauf verlor das Haus seine Privilegien.

Ab 1643 zahlen der Bürger Veit Pfarrer (sic!) und seine Frau Gertraudt vom „Pfaffenhaus" die Steuer.[39] 1683 wird das Haus durch einen Brandschaden, der auf 140 Gulden geschätzt wurde, in Mitleidenschaft gezogen, beim großen Brand von 1792 wird das „Schöffhaus" gänzlich ein Raub der Flammen, wie auch im Jahr 1808, als es neuerlich fast völlig abbrennt. Das Haus, das immer wieder aufgebaut wurde, wird zu dieser Zeit fast durchwegs von Flößmeistern bewohnt. Begünstigt durch seine Nähe zur Schifflende bot es sich als Wohnstätte für diese Berufsgruppe an. Der letzte Flößmeister, der im „Pfaffenhaus" oder „Schiffhaus" wohnte, war Anton Kohlbacher, der das Haus bis 1836 besaß.

Die Zeit der Murflößerei ging im 19. Jahrhundert zu Ende. Nach den Schiffknechten, Plättenmachern und Flößmeistern, darunter ein Kommercial-Flößmeister, der Mürzzuschlager Hammergewerke und Ehrenbürger der Stadt Bruck Vincenz Hueber,[40] zogen andere, neue Hausbesitzer in das heute noch „Schiffhaus" genannte Gebäude ein.

[38] Mittermüller – Reismann, Oberaich, Bd. 2, S. 204.
[39] Dies und das Folgende aus: Wagner, Häuserbuch, S. 79.

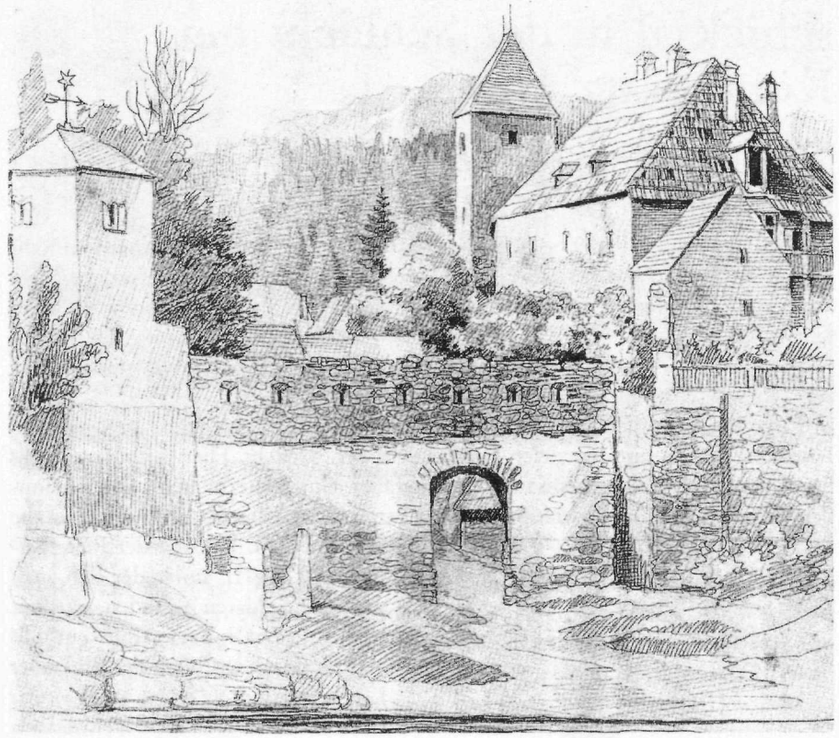

Abb. 2: K. Haas: Das Schifftor mit dem Schifffturm, dahinter das Freihaus samt Turm, 1855.

Anschrift der Verfasserin:
Mag. Inge Friedl, Schaftalstraße 43, 8010 Graz

[40] Vincenz Hu(e)ber war einer der engsten Freunde Erzherzog Johanns. Er war auch einer der Trauzeugen, als dieser Anna Plochl heiratete. Dazu: Walter Koschatzky (Hrsg.), Der Brandhofer und seine Hausfrau, Graz 1978, S. 105 u.ö.